

# TE OGH 2020/3/30 4Ob42/20k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2020

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Vogel als Vorsitzenden und die Hofräte Dr. Schwarzenbacher, Hon.-Prof. Dr. Brenn, Priv.-Doz. Dr. Rassi und MMag. Matzka als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei M\*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Peter Zöchbauer, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei K\*\*\*\*\* Gesellschaft mbH & Co KG, \*\*\*\*\*, vertreten durch Gheneff Rami Sommer Rechtsanwälte OG in Wien, wegen Unterlassung und Veröffentlichung (Streitwert im Sicherungsverfahren 33.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 28. Jänner 2020, GZ 4 R 164/19w-10, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß §§ 78, 402 Abs 4 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

## Text

Begründung:

Die Klägerin ist Medieninhaberin der periodischen Druckwerke „Ö\*\*\*\*\*“ (Kaufzeitung) und „oe\*\*\*\*\*“ (Gratiszeitung), die bis einschließlich Juni 2018 ebenfalls den Namen „Ö\*\*\*\*\*“ trug. Sie bietet für „oe\*\*\*\*\*“ und das um eine unpaginierte Beilage („Daily Extra“) ergänzte „Ö\*\*\*\*\*“ separate Tarife und getrennte Buchungsmöglichkeiten für Inserate an. Die Beklagte ist Medieninhaberin des periodischen Druckwerks „K\*\*\*\*\*“. Die genannten Tageszeitungen wenden sich an einen überschneidenden Kreis von Lesern und Anzeigenkunden.

Die Streitteile sind Mitglieder des Vereins „Arbeitsgemeinschaft Media-Analyse“, die Reichweitenangaben (Leserzahlen) seiner Mitglieder erhebt und in der „Media-Analyse“ (MA) veröffentlicht. Reichweitenangaben sind ein wesentliches Kriterium für den Anzeigenverkauf.

In der MA 18/19 wurden die Tageszeitungen „oe\*\*\*\*\*“ (Rubrik Gratis) mit 338.000 LeserInnen und „Ö\*\*\*\*\*“ mit 471.000 LeserInnen ausgewiesen; zudem nennt die MA 18/19 den Wert für die „Ö\*\*\*\*\*/oe\*\*\*\*\*-Kombi“ mit 695.000 LeserInnen. Diese „Kombi-Angabe“ bezieht sich auf kein selbständiges Produkt, sondern weist die um DoppelleserInnen bereinigten Leserzahlen für „Ö\*\*\*\*\*“ und „oe\*\*\*\*\*“ aus.

Die Beklagte veröffentlichte die Reichweitenangaben der MA 18/19 mit folgender Grafik, wobei die Reichweiten der einzelnen Tageszeitungen richtig wiedergegeben wurden:



Das durch einen Reichweitenvergleich von Tageszeitungen angesprochene Publikum erwartet eine aussagekräftige Mitteilung darüber, von wie vielen Personen eine bestimmte Zeitung tatsächlich gelesen wird. Die Publikumserwartung bezieht sich dabei auf ein reales, auf dem Markt erhältliches Produkt. Eine eigene Reichweitenposition kann daher auch nur einem auf dem Markt existenten Produkt zugeordnet werden. Ein rein mathematischer Wert, der sich aus einer (um DoppelleserInnen) bereinigten Summe der Leserzahlen von zwei Tageszeitungen ergibt, kommt dafür nicht in Betracht. Durch die Nichtangabe eines solchen Werts in einem Reichweitenvergleich wird kein falscher Eindruck von der wirtschaftlichen Bedeutung (hier) der Zeitungen der Klägerin vermittelt.

4. Insgesamt gelingt es der Klägerin mit ihren Ausführungen nicht, eine erhebliche Rechtsfrage aufzuzeigen. Der außerordentliche Revisionsrekurs war daher zurückzuweisen.

**Textnummer**

E128247

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2020:0040OB00042.20K.0330.000

**Im RIS seit**

05.06.2020

**Zuletzt aktualisiert am**

05.06.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)